

ZH_OBERGERICHT VR250005 vom 4. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR250005

FR: ZH_OBERGERICHT VR250005 du 4 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VR250005 del 4 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Am 22. April 2025 stellte A._____ (nachfolgend: Rekurrentin) bei der Fach- gruppe Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) ein Gesuch auf Ak- kreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin für die Sprache Rus- sisch (act. 5/1). Ohne Vornahme von weiteren Abklärungen wies die Rekurs- gegnerin den Antrag aufgrund des fehlenden Bedarfs an Dolmetschenden für die Sprache Russisch mit Beschluss vom 10. Juni 2025, Geschäfts- Nr. KE250017-O, ab (act. 3). Dagegen erhob die Rekurrentin bei der Verwal- tungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Eingabe vom 7. Juli 2025 innert Frist Rekurs und ersuchte sinngemäss um Akkreditierung als Dolmetscherin für die Sprache Russisch (act. 1).

E. 2

Die Rekurrentin bringt zur Begründung ihres Rekurses (act. 1) im Wesentli- chen das Folgende vor: Die Anforderung des Nachweises eines Masterab- schlusses mit Spezialisierung in Konferenzdolmetschen entspreche nicht den offiziellen Anforderungen für interkulturelles Dolmetschen bei Gerichten und Behörden, wie sie im eidgenössischen Berufungsbildungssystem geregelt seien. Sie, die Rekurrentin, habe die eidgenössische Berufsprüfung im Jahre 2024 erfolgreich absolviert. Beim erworbenen Fachausweis handle es sich um einen gesetzlich geschützten Titel auf Tertiärstufe. Unklar sei, ob die von der Rekursgegnerin erwähnten 46 Dolmetschenden über dieselbe oder eine bes- ser Qualifikation verfügten. Soweit dies nicht der Fall sei, stelle sich die Frage, nach welchen Kriterien entschieden und die Qualität und Gleichbehandlung sichergestellt werde. Sie habe viel Zeit und Geld in ihre Ausbildung investiert. Die Ablehnung ihres Akkreditierungsgesuchs werte ihre eidgenössische Qua- lifikation ab. 3.1. Gemäss § 7 Abs. 1 SDV setzt die Akkreditierung als Dolmetscherin voraus, dass ein Bedarf für die angebotenen Dolmetscherleistungen besteht und die um Akkreditierung ersuchende Person die in § 9 f. SDV näher dargelegten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. In den Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Dolmetschen, welche die Rekursgegnerin in Anwendung von § 3 Abs. 1 lit. f SDV erlassen hat, wird ergänzend festgehalten, dass auch bei Eignung kein Anspruch auf Akkreditierung besteht (Ziff. 2.3). Ob ein Bedarf vorliegt, hängt gemäss den

- 4 - besagten Richtlinien insbesondere davon ab, wie viele Personen bereits für eine Sprache akkreditiert sind, ob für eine Sprache ein ausgewogenes Ge- schlechterverhältnis besteht und ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller besondere Qualifikationen aufweist (Ziff. 2.2). Der Sinn und Zweck der Be- darfsregelung liegt in der Sicherstellung der hohen Qualität der Leistungser- bringung im Sinne von § 3 Abs. 1 SDV. Mit der Berücksichtigung des quanti- tativen Bedarfs soll der Sicherung der Qualität der Dolmetschleistungen und damit zusammenhängend der Professionalität der akkreditierten

Personen durch eine sich regelmässige wiederholende und genügend häufige Auftragserteilung sowie durch eine hinreichende praktische Erfahrung Rechnung getragen werden.

3.2. Der Entscheid darüber, wie eng oder weit der Begriff des Bedarfs auszulegen ist, d.h. wie viele Dolmetschende für eine Sprache zu akkreditieren sind, bis der Bedarf als gedeckt gilt, obliegt der Rekursgegnerin als Akkreditierungsbehörde. Sie trifft insoweit einen Ermessensentscheid, wobei sie sich dabei am Verordnungsauftrag der Gewährleistung einer hohen Qualität der Sprachdienstleistungen gemäss § 1 Abs. 3 SDV zu orientieren hat. Die Rekursgegnerin legt den Begriff des Bedarfs mit ihrer Praxis zwar relativ streng aus. Dies ist jedoch mit Blick auf ihre Pflicht, das Funktionieren der Rechtspflege hinsichtlich der zu erbringenden Sprachdienstleistungen zu gewährleisten, nicht zu beanstanden (siehe zum Ganzen z.B. Beschluss der Verwaltungskommission OG ZH vom 14. April 2022, Geschäfts-Nr. VR210002-O, E. III.9.4 mit weiteren Verweisen).

3.3. Im aktuellen Sprachdienstleistungsverzeichnis sind laut der Rekursgegnerin für die Sprache Russisch bereits 46 Personen eingetragen. Es erscheint schlüssig, dass diese Anzahl an Sprachdienstleistenden den Bedarf zu decken vermag. Die Rekurrentin vermag nichts Gegenteiliges darzulegen.

3.4. Gemäss gängiger Praxis der Rekursgegnerin werden Ausnahmen von der Bedarfsregelung gestützt auf Ziff. 2.2 der erwähnten Richtlinien vorgenommen, wenn die gesuchstellende Person über besondere Qualifikationen, namentlich über einen Masterabschluss in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung

- 5 - Konferenzdolmetschen verfügt. Die Rekurrentin hat die Absolvierung eines solchen Diploms nicht nachgewiesen. Sie verweist jedoch auf den absolvierten eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 12. Dezember 2024 und macht sinngemäss geltend, dieser stelle ein Diplom gleicher Qualität dar und rechtfertige ebenfalls die Annahme einer besonderen Qualifikation (act. 1 S. 1 f.).

3.5.1. Bei eidgenössischen Fachausweisen handelt es sich um Qualifikationen, welche vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgestellt werden. Der Fachausweis als Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist ein eidgenössischer Abschluss der Höheren Berufsbildung. Er ist Teil des Ausbildungssystems von INTERPRET. Die Voraussetzungen für seinen Erwerb werden in der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln vom 12. Februar 2015 festgehalten. Gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung wird zur Prüfung zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, d.h. eine Berufslehre, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt, das Zertifikat INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen besitzt, Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C1 aufweist, mindestens 500 Stunden Praxiserfahrung im interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln mit sich bringt, näher dargelegte Modulabschlüsse im Bereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln besucht hat und mindestens 26 Stunden Gruppen-Praxisreflexion bzw. berufsrelevante Weiterbildung nachweist. Die Ausbildung baut auf dem Zertifikat INTERPRET für interkulturelles Dolmetschen auf, ist berufsbegleitend und dauert in aller Regel zwei bis drei Jahre (Prüfungsordnung abrufbar im Internet: https://www.inter-pret.ch/de/ausbildung-und-qualifizierung_0/ausbildung-und-qualifizierung/eidgenoessischer-fachausweis-161.html; siehe auch act. 5/10).

3.5.2. Beim von der Rekursgegnerin erwähnten Masterabschluss in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen (Master Language and Communication) handelt es sich um eine akademische Ausbildung an einer

- 6 - Fachhochschule. Die Zulassung setzt ein mehrere Jahre dauerndes Bachelorstudium sowie einen Bachelor-Abschluss in Angewandten Sprachen oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Zudem ist eine mündliche Aufnahmeprüfung zur Überprüfung der fachlichen Eignung zu absolvieren. Der Masterlehrgang selbst dauert zwischen drei (Vollzeit) und sechs Semestern (Teilzeit) und setzt Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 voraus. Der Fokus des Vertiefungsstudiums basiert auf dem Simultan- und Konsektivdolmetschen sowie auf dem Konferenzdolmetschen (<https://www.zhaw.ch/de/linguistik/studium/master-language-and-communication>; siehe auch Studienordnung für den Masterstudiengang Language and Communication an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [LS 414.253.415]). 3.5.3. Indem die Rekursgegnerin im angefochtenen Beschluss keine Ausnahmesituation im Sinne von Ziff. 2.2 der erwähnten Richtlinien erkannt hat, hat sie die Gleichwertigkeit des Fachausweises als Fachperson für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln und des Masterabschlusses in Angewandter Linguistik mit der Vertiefung Konferenzdolmetschen verneint. Dies ist angesichts des der Rekursgegnerin in dieser Frage zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden. Der Masterabschluss in Angewandter Linguistik stellt ein akademisches Studium dar, welches einem mehrjährigen Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss folgt. Es handelt sich um einen international anerkannten Hochschulabschluss, welcher, verglichen mit der Ausbildung Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, wesentlich länger dauert. Für den Masterstudiengang gefordert werden sodann Englischkenntnisse auf Niveau C1 sowie Deutschkenntnisse auf Niveau C2, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt, mithin ein höheres Niveau als im Rahmen des Erwerbs des Fachausweises Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. Dieser setzt Deutschkenntnisse auf Niveau C1 voraus. Die Ausbildung Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist sodann eher praxisorientiert ausgerichtet. Es handelt sich um einen staatlich anerkannten Fachausweis, jedoch nicht um eine Ausbildung mit Hochschulabschluss. Zwischen den beiden Ausbildungen bestehen damit wesentliche Unterschiede. Bei diesen Ge-

- 7 - gebenheiten ist die Praxis der Rekursgegnerin, die beiden Ausbildungen nicht als gleichwertig zu betrachten und lediglich bei Vorliegen eines Masterabschlusses in Angewandter Linguistik mit Vertiefung in Konferenzdolmetschen eine Ausnahme von der Bedarfsregelung vorzunehmen, nicht zu beanstanden. Die Rekurrentin erfüllt mit ihrer nachgewiesenen Zusatzausbildung als Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln die Anforderungen an die Annahme einer Ausnahmesituation nicht. Daran vermögen auch der von ihr im Jahre 2000 erworbene Hochschulabschluss an der Universität M.W. Lomonosov, Moskau, Fakultät für Journalistik, die zahlreichen belegten Weiterbildungen und ihre grosse Praxiserfahrung (act. 5/10) nichts zu ändern. Zwar verfügt die Rekurrentin über eine sehr gute Ausbildung, jedoch entspricht diese inhaltlich nicht jener, wie sie die Rekursgegnerin als Ausnahme voraussetzt. 3.5.4. Nicht massgeblich ist ferner, welche konkreten Qualifikationen die weiteren für die russische Sprache akkreditierten Sprachdienstleistenden mit sich bringen (act. 1 S. 1). Anlässlich der Akkreditierung werden die Fähigkeiten zur Erbringung der massgeblichen Leistung geprüft, namentlich die fachlichen Anforderungen gemäss § 9 SDV. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass alle eingetragenen Personen die Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllen und fähig sind, Dolmetscheraufträge korrekt auszuüben. Mit den rechtlichen Anforderungen an eine Akkreditierung in der Sprachdienstleis-

tungsverordnung und den massgeblichen Richtlinien wird dem Gleichbehandlungsgedanken genügend Rechnung getragen. 3.6. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Erwägungen der Vorinstanz überzeugend sind, weshalb der Beschluss der Rekursgegnerin vom 10. Juni 2025, Geschäfts-Nr. KE250017-O, zu bestätigen und der Rekurs dagegen abzuweisen ist.

- 8 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.